

Gebührensatzung der Gemeinde Ebnath für die öffentliche Entsorgung von Grüngut

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes –BayAbfG- (BayRS 2129-2-1-U) erlässt die Gemeinde Ebnath folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ebnath erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Ebnath nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Grüngut der Gemeinde Ebnath benutzt.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebührensätze für die Grüngutentsorgungen werden als pauschale Jahresgebührensätze festgelegt. Als Nachweis für die Berechtigung zur Ablieferung des Grünguts werden pro Kalenderjahr Berechtigungskarten ausgegeben. Mit Hilfe dieser Berechtigungskarten kann das Grüngut an der Abgabestelle (§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Grüngut) abgeliefert werden. Die Jahresberechtigungskarten können im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Neusorg, Hauptstraße 1, 95700 Neusorg erworben werden.

§ 4 Gebührensatz

Die Jahresberechtigungsgebühren für sämtliche Grüngutabfälle beträgt 33,00 € pro Kalenderjahr.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die jeweilige Jahresberechtigungsgebühr entsteht und wird fällig mit der Bekanntgabe und dem Verkauf der Jahresberechtigungskarte an den Gebührenschuldner.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Einsammeln, Befördern und Verwerten von pflanzlichen Abfällen aus Privatgärten vom 02.02.1995 außer Kraft.

Neusorg/Ebnath, 09.02.2009